

Satzung
des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund der §§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) i. V. m. § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194 [198]) in seiner Sitzung vom 29. März 2004 nachfolgende Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Diese Satzung regelt die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten im Landkreis Havelland (Landkreis).

§ 2
Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind alle Schülerinnen und Schüler (Schüler) die folgende Schulen besuchen:

- Grundschulen (Primarstufe),
- Gesamt-, Realschulen und Gymnasien (Sekundarstufe I), mit Ausnahme des Zweiten Bildungsweges
- Berufliche Schulen und gymnasiale Oberstufen an OSZ, Gymnasien und Gesamtschulen (Sekundarstufe II) mit Ausnahme der Fachoberschulen, Fachschulen und des Zweiten Bildungsweges
- Förderschulen

§ 3
Beförderung

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).
- (2) Wird nicht die Schule der jeweiligen Schulform besucht, die der Wohnung am nächsten liegt und besteht hier zwischen Wohnung und Schule keine Verkehrsverbindung im Rahmen des ÖPNV, so ist der Landkreis Havelland nicht zur Sicherstellung einer Beförderung im ÖPNV verpflichtet.
- (3) Ist aufgrund einer vorliegenden körperlichen bzw. geistigen Behinderung oder einer Mehrfachbehinderung eine Beförderung im ÖPNV nicht möglich, erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe des Landkreises eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmittel (Schülerspezialverkehr).

§ 4
Notwendige Fahrtkosten

- (1) Notwendige Fahrtkosten (Fahrtkosten) sind grundsätzlich die Kosten einer Schülermonats- oder -jahresfahrkarte, Abonnement eingeschlossen, mit einem Tarif der einer direkten Verbindung zwischen Wohnort und der besuchten Schule entspricht. Dies gilt auch bei der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen.
- (2) Im Schülerspezialverkehr sind Fahrtkosten grundsätzlich die schuljährlichen Kosten einer Beförderung zur nächstgelegenen Schule des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps gemäß Bildungsempfehlung des Förderausschusses.
- (3) Werden Leistungen nach dieser Satzung nicht jeweils für einen gesamten Monat in Anspruch genommen, sind Fahrtkosten die Kosten einer Schülerwochenfahrkarte.
- (4) Sind Schülerinnen oder Schüler, aufgrund der Unzumutbarkeit eines täglichen Schulweges in einem Internat oder Wohnheim untergebracht, so gelten als Fahrtkosten die Kosten einer erfolgten und nachzuweisenden wöchentlichen Hin- und Rückfahrt. Dies gilt nicht, wenn eine vergleichbare Schülerjahresfahrkarte kostengünstiger ist.

§ 5
Zuschüsse des Landkreises

- (1) Schüler an Grundschulen, der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Gymnasien und 7 bis 10 an Gesamt-, Real- und Allgemeinen Förderschulen erhalten für ein Schuljahr einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von:

- a) 65 % für den Tarif Großgemeinde (GARE)
 - b) 85 % für alle übrigen Tarife und beim Schulbesuch innerhalb des Landkreises
 - c) 51 % bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises;
- Dieser Zuschuss gilt für das 1. und 2. Kind. Für das 3. Kind erhöht sich dieser Zuschuss um 5 % und ab dem 4. Kind sowie für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) auf 100 %.
- (2) Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 sowie der übrigen Sekundarstufe II ohne eigene Arbeits- oder Ausbildungsvergütung erhalten für ein Schuljahr einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 35 %. Dieser Zuschuss gilt für das 1. und 2. Kind. Für das 3. Kind erhöht sich dieser Zuschuss um 5 % und ab dem 4. Kind sowie für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG auf 100 %.
 - (3) Bei der Gewährung von Zuschüssen für Geschwisterkinder nach Absatz 1 und 2 sind Kinder in Pflegefamilien Geschwisterkindern gleichgestellt. Voraussetzung für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Geschwister ist, dass an die älteren Geschwister im jeweiligen Schuljahr eine Schülerfahrkarte ausgereicht wurde. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach ihrem Lebensalter, das erste ist das an Lebensjahren älteste.
 - (4) Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6 der Allgemeinen Förderschulen und Schüler, die in einem Schülerspezialverkehr befördert werden, erhalten einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die bezogen auf das jeweilige Schuljahr einen Betrag von 40,00 € übersteigen. Für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG und Geschwister finden die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 analog Anwendung.
 - (5) Abweichend von Absatz 1, 2, und 4 werden Fahrtkosten im Rahmen des ÖPNV auf Antrag in voller Höhe bezuschusst, wenn die jeweilige Schülerfahrkarte zweifelsfrei aufgrund des Fahrplanangebotes nicht für Fahrten, die über den täglichen Schulweg hinausgehen, genutzt werden kann.
 - (6) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung für einen Zeitraum von weniger als einem Schuljahr werden Zuschüsse zu den Fahrtkosten anteilig gewährt.
 - (7) Schülern der Sekundarstufe II, die eine Arbeits- oder Ausbildungsvergütung beziehen, erhalten, abweichend von Absatz 2, einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die monatlich einen Betrag von 55,00 € übersteigen.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

- (1) Schülerfahrkarten zur Beförderung von Schülern sind von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern (Antragstellern) in der Regel spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beförderungsbeginn bei der Havelbus Verkehrsgesellschaft (HVB) zu bestellen. Für diese Bestellung ist das von der HVB vorgesehene Formular zu verwenden. Liegt eine Fahrkartenbestellung vor, trifft die HVB hinsichtlich des zu entrichtenden Eigenanteils mit den Antragstellern eine entsprechende Zahlungsregelung und reicht die Schülerfahrkarten unmittelbar an diese aus. Zuschüsse des Landkreises werden unmittelbar an die HVB ausgereicht.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Beförderung zu einem Wohnheim bzw. Internat gemäß § 4 Absatz 4 von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern (Antragstellern) beim Landkreis zu beantragen. Bewilligt der Landkreis eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt, haben die Antragsteller diese in eigener Verantwortung zu organisieren und verauslagten die hierfür aufzuwendenden Kosten grundsätzlich für einen Zeitraum von jeweils 3 Monaten. Zuschüsse zu den Fahrtkosten können in diesen Fällen jeweils für einen Zeitraum von 3 zurückliegenden Monaten beim Landkreis beantragt werden. Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden, dem geeignete Nachweise über die verauslagten Beförderungskosten beizufügen sind.
Bewilligt der Landkreis die Ausreichung einer Schülerjahresfahrkarte, ist diese analog Absatz 4 bei der Havelbus Verkehrsgesellschaft zu bestellen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Bezuschussung der Fahrtkosten, für Schüler
 - beruflicher Schulen, die eine Arbeits- oder Ausbildungsvergütung beziehen
 - die private Kraftfahrzeuge nutzen
 von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern (Antragstellern) beim Landkreis zu beantragen. Werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine Bezuschussung grundsätzlich festgestellt, haben die Antragsteller die Beförderung in eigener Verantwortung zu organisieren und die hierfür aufzuwendenden Kosten grundsätzlich für einen Zeitraum von 3 Monaten zu verauslagten. Zuschüsse zu den Fahrtkosten können von den Antragstellern jeweils für einen Zeitraum von 3 zurückliegenden Monaten beim Landkreis beantragt werden. Hierfür ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden, dem geeignete Nachweise über die verauslagten Beförderungskosten beizufügen sind.

- (4) Eine Beförderung im Schülerspezialverkehr ist grundsätzlich 8 Wochen vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. vor dem gewünschten Beförderungsbeginn von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern beim Landkreis zu beantragen. Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden. Der Anspruch auf eine Beförderung im Schülerspezialverkehr besteht grundsätzlich erst 8 Wochen nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen beim Landkreis. Die Organisation und Auftragsvergabe einer Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgt ausschließlich durch den Landkreis. Zuschüsse zu den Fahrtkosten werden vom Landkreis unmittelbar an die mit der Beförderung beauftragten Transportunternehmen ausgereicht.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und regelt die Schülerbeförderung gem. § 1 dieser Satzung ab dem Schuljahr 2004/2005.
- (2) Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland vom 10. Dezember 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland 2001, S. 232 ff) tritt mit Wirkung vom 23. Juni 2004 außer Kraft. Die eben genannte Satzung findet noch Anwendung zur Regelung der Schülerbeförderung für den Zeitraum bis zum Abschluss des Schuljahres 2003/2004.

Rathenow, 2004-04-2

gez.
Granzow
In Vertretung für
Dr. B. Schröder
- Landrat -